

Gebühren-Reduzierung für das Abwasser

Eine Gebühren-Reduzierung für das Abwasser ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Pool und Gartenbewässerung

Eine Reduzierung der verbrauchten Wasserbezugsmenge für Poolfüllungen und Gartenbewässerungen, welche nachweislich nicht der Abwasserbeseitigungsanlage (Kläranlage) zufließen, wird nur auf Antrag (!) des Gebührenpflichtigen gewährt und muss mindestens 10% des Gesamtjahreswasserverbrauches, jedoch mindestens 20 m³ betragen. Voraussetzung für eine Reduzierung der Wasserbezugsmenge ist der Einbau eines eigenen geeichten Wassermengenzählers (zusätzlich zum Hauptwasserzähler) für Poolfüllungen und/oder die Gartenbewässerung.

Defekte Installation oder WC-Anlage

Eine Reduzierung der verbrauchten Wasserbezugsmenge für nachweisliche Defekte in der Haushaltsinstallation (z. B. beim Sicherheitsventil des Boilers), welche nachweislich nicht der Abwasserbeseitigungsanlage (Kläranlage) zufließen, wird nur auf Antrag (!) des Gebührenpflichtigen gewährt und muss mindestens 10% des Gesamtwasserverbrauches betragen. Eine erhöhte Wasserbezugsmenge infolge defekter Spüleinrichtungen bei WC-Anlagen werden bis maximal 30 m³ berücksichtigt. Voraussetzung für eine Reduzierung der Wasserbezugsmenge ist eine schriftliche Reparaturbestätigung mit Angabe und Bestätigung der Schadenursache von einer befugten Installateurfirma.

Die Ermittlung zur Reduzierung der Kanalbenützungsgebühren erfolgt im Zuge der Jahresendabrechnung.

Tipp

Zur vorbeugenden Vermeidung von Wasserverlusten sollte der aktuelle Wasserzählerstand in Eigenverantwortung mindestens ein Mal monatlich abgelesen werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen DI Mario Kalb, Leiter der Abt. Tiefbau, unter Tel. 697-259, E-Mail: wasser@hard.at zur Verfügung.